

An die Stadt Neuenburg
FB 20 - Tiefbauamt
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg am Rhein

eingegangen am:

Bauwasserantrag

1. Antragsteller:

Name:

Anschrift:

Tel.: E-Mail:

2. Bauleiter:

Name:

Anschrift:

Tel.: E-Mail:

3. Anzuschließendes Grundstück:

Ortsteil: Flst. Nr.

Straße:

4. Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang gemäß § 8, Abs. 3 Wasserversorgungssatzung

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

5. Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) gemäß Lfd. Nr. 12.7 Baurecht

Anfallende Stunden werden als Zeiteinheiten in die Berechnung der Verwaltungsgebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenburg einbezogen.

6. Bitte entscheiden Sie sich für eine der drei vorgeschlagenen Optionen und kreuzen Sie diese entsprechend an:

☐

6.1 Bauwassergebühr nach Umbauten Raum.

Bauwasserbezug über Dritte, Verrechnung gemäß § 45 Wasserversorgungssatzung

§ 45 Wasserversorgungssatzung

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wassergebrauch:
 - 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbauten Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweisen werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 - 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

☐

6.2 Bauwassergebühr für einen Bauwasseranschluss mit vorgestreckter Grundstücksleitung.

Bauwasseranschluss nur möglich mit vorgestreckter Grundstücksleitung, an welcher ein Bauwasserzähler besteht. Verbrauch wird gemäß **§ 43 Wasserversorgungssatzung** abgerechnet.

§ 43 Wasserversorgungssatzung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,46 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,46 Euro.

Entstehungskosten sind vom Antragsteller zu begleichen.

- ☐ **6.3 Sofern ein Hydrantenanschluss zur Verfügung steht, kann dieser genutzt werden, jedoch nur nach vorheriger Absprache mit dem Tiefbauamt.**

Im Falle eines Verlustes wird nachfolgende Pauschale in Rechnung gestellt.

a) Überflurhydrant

Bei Verlust der Wasseruhr oder des Rückflussverhinderers **750 Euro**.

b) Unterflurhydrant

Bei Verlust des Hydrantenstocks oder der Wasseruhr **1.500 Euro**

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach dem **§ 43 Wasserversorgungssatzung** zusammen.

Gemäß **§ 21 Abs. 2 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung** ist festgelegt, dass die Stadt Neuenburg am Rhein die Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung bestimmt.

7. Verpflichtung über die Information bei Fertigstellung

- Wird kein Bauwasser mehr benötigt, dann ist das Tiefbauamt unverzüglich zu informieren.
- Das Tiefbauamt behält sich vor, bei Bauprojekten einen Wasserzähler anzuordnen.

8. Wir setzen fest, dass eine Rücknahmegebühr erhoben wird.

Die Rücknahmegebühr setzt sich aus den Kosten für Wasserzähler, Prüfungen, Desinfektionen sowie jährliche TÜV-Prüfungen zusammen. Diese Aufwendungen führen zu einer festgelegten Rücknahmegebühr in Höhe von **45 Euro**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den in dieser Angelegenheit seitens der Stadt Neuenburg am Rhein ergehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, erhoben werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Antragsteller

Bauherr